

**Satzung,  
Beitragsordnung, Hausordnung,  
Hafenordnung und Jugendordnung  
des Segel-Club-Krüpelsee e.V.**

**Geltungsbereich der Ordnungen**

Segel – Club – Krüpelsee e. V.  
Seglersteg 4  
15711 Königs Wusterhausen

# SATZUNG

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Segel-Club -Krüpelsee“ e.V.
2. Der Sitz ist in 15711 Königs Wusterhausen, Seestrasse 4.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler Verband und im Verband Brandenburgischer Segler.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Ziele und Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Segelsports auf der Grundlage des Amateursports sowie die Pflege der Kameradschaft der Mitglieder nach traditionellem Brauch und sportlichen Belangen.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
3. Zur Förderung des Segelsports der Jugend unterhält der Verein einen Jugendausschuss.
4. Der Verein fördert den Gedanken des Umweltschutzes.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, Segelsport betreiben oder zu betreiben beabsichtigen oder ihre Wassersportausübungen in den Dienst des Segelsports stellen. Kinder und Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der Verein hat folgende Gruppen von Mitgliedern:

- a. Ehrenmitglieder
- b. ordentliche Mitglieder
- c. Jugendmitglieder
- d. fördernde Mitglieder
- e. vorläufige Mitglieder

Stimmrecht haben nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a. Ehrenmitglieder  
Wer sich hervorragende Dienste um den Verein oder dem Segelsport erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder teilen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- b. ordentliches Mitglied  
Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann ordentliches Mitglied werden.
- c. Jugendmitglied  
Wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann bis zum 18. Lebensjahr dem Verein als Jugendmitglied angehören.
- d. Kindermitglied  
Wer das 6. Lebensjahr vollendet hat, kann bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dem Verein als Kindermitglied angehören.
- e. Fördernde Mitglieder  
Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins fördern will, kann förderndes Mitglied werden.
- f. Vorläufige Mitglieder  
Wer die Absicht hat, Mitglied nach § 4b zu werden, kann vorläufiges Mitglied werden.

Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Antrag ist auszuhängen und der Beschluss über die vorläufige Mitgliedschaft ist durch den Vorstand nach zwei Monaten zu fassen. Der Vorstand ist verpflichtet das vorläufige Mitglied frühestens nach einem Jahr und spätestens nach zwei Jahren der Mitgliederversammlung zur endgültigen Aufnahme vorzustellen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluss. der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann fristlos oder mit bestimmter Friststellung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.  
Er kann erfolgen:
  - Wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Besonderes Gewicht hat dabei die Nichtachtung des von Auflagen Umweltschutzes.
  - wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht Zahlung leistet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der dazu erlassenen Ordnungen die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen
2. Das Mitglied ist verpflichtet:
  - a. die Ziele des Vereins und der Satzung und die dazu erlassenen Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Regeln der Kameradschaft einzuhalten.
  - b. die sich für sie aus der Beitragsordnung und deren Anlagen ergebenden Beiträgen, Zuschlägen, Ersatzgeldern und Umlagen fristgemäß zu zahlen.
  - c. eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen, wenn es Eigner eines Bootes ist.
  - d. sich im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Arbeitsstunden an Arbeiten zur Instandhaltung und Instandsetzung der Einrichtung, an Verwaltungsarbeiten oder bei der Durchführung von Sportveranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Von den jährlichen Arbeitsstunden oder eines Ersatzgeldes, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich entscheidet, befreien. Diese Absicht ist jeweils am Jahresanfang dem Vorstand anzuzeigen. das Ersatzgeld wird zum Jahresende fällig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von drei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - b. Entlastung des Vorstandes;
  - c. Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von dem Jugendausschuss gewählten Jugendwart;
  - d. Wahl der Ausschüsse;
  - e. Beschlussfassung über Anträge, den Haushaltsplan, die Anlage zur Beitragsordnung und Umlagen, Die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f. Änderung der Satzung;
  - g. Auflösung des Vereins.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die anwesenden Mitglieder beschlussfähig, außer der Auflösung des Vereins
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden;
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - dem Schatzmeister;
- 1a. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Sportwart;
  - dem Jugendwart;
  - dem Vergnügungswart;
  - dem Grundstückswart;
  - dem Hafenmeister;
  - dem Schriftführer.

2. Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis, im Übrigen haben jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam Vertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag für die Dauer zweier Jahre:

1. Einen Kassenprüferausschuss, bestehend aus zwei Kassenprüfern. Seine Aufgabe ist es, den Jahresabschluss, die Einhaltung des Etats und die Buchführung zu prüfen. Dazu sind dem Ausschuss die Protokolle und Bücher zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung ist einmal im Jahr durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten und dem Vorstand rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung auszuhändigen. Der Kassenprüferausschuss berichtet der Mitgliederversammlung.
2. Einen Sportausschuss, er besteht aus dem Sportwart und zwei weiteren Mitgliedern, ihm obliegt die Erledigung aller Sportangelegenheiten.
3. Einen Jugendausschuss, er besteht aus dem Jugendwart und zwei bis drei Übungsleitern, ihm obliegt die Erledigung aller Jugendangelegenheiten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes**

1. Über die Auflösung kann nur eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Die Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Neun Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher durch einen eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder abgesandt worden sein und den Hinweis auf die Beschlussfassung enthalten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e. V., Schoppenhauerstrasse 34, 14467 Potsdam, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 08.11.1998 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

1. Vorsitzender